

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in den Gmünder Turn- und Sportvereinen

1. Wie bereits im Antrag des Stadtverbandes vom 03.07.1970 sowie in unserem diesjährigen Antrag dargelegt, erfordert die Bewältigung folgender Aufgaben der Vereine eine entsprechende Förderung:
 - a) allgemeine Betreuung und Freizeitgestaltung der Vereinsjugend
 - b) Vorbereitungen und Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes
 - c) Ausübung des Wettkampfsports und Durchführung des Spielbetriebes im Rahmen von Wettkampf- und Spielordnung der Fachverbände
 - d) Heranbildung und Förderung von talentierten Jugendsportlern für den Leistungs- und Spitzensport.

Es sind folgende Aufgaben zu bestreiten:

Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Trainer, Anschaffung von Sportgeräten, Fahrtauslagen, Abhaltung von Lehrgängen, Besuch von Trainingslagern, moderne und sinnvolle Freizeitgestaltung durch Ferienlager, allgemeiner Verwaltungsaufwand.

2. Vereine, die keine Jugendlichen betreuen bzw. keine Meldung abgegeben haben und nicht Mitglied im Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd sind, werden nicht bezuschusst.
3. Um eine möglichst gerechte Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Vereine entsprechend den individuell verschiedenen Bedürfnissen der speziellen Jugendarbeit zu gewährleisten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:
 - a) Kopfbeitrag
Für jeden regelmäßig betreuten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr soll ein Kopfbeitrag von 4,50 – 6,00 Euro ausgeworfen werden. Dabei sind die Zahlen der Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes zum Stichtag 01.01.2016 zugrunde gelegt. Erreicht der Kopfbeitrag nicht den Betrag von 100,00 Euro, so erhalten die Vereine mit bis zu 10 Jugendlichen einen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro und bis zu 20 Jugendlichen einen Grundbetrag in Höhe von 100,00 Euro.
 - b) Mannschaftszuschlag
Für Mannschaften und ständige Wettkampfgemeinschaften wird seit Jahren ein zusätzlicher Zuschussbetrag ausgeworfen (Mannschaftsbeitrag), weil davon auszugehen ist, dass die Mannschaftsbetreuung einen vermehrten Aufwand verursacht:
Gestellung und Reinigung von Sportkleidung, Platzaufbau und Platzpflege, Reinigung und Instandsetzung der Umkleieräume, Kosten für Licht, Heizung, Strom, Fahrgelder, Schiedsrichtergebühren und dgl.
Wettkampfgemeinschaften müssen einem Verein klar zugeordnet sein.

Im Einzelnen werden für jede Jugendmannschaft im Wettkampfbetrieb folgende Zuschüsse gewährt:

Fußball

A-, B- und C-Jugend, männlich	125,00Euro (FM a, b, c)
D-, E- und F-Jugend, männlich	125,00Euro (FM d, e, f)
A-, B- und C-Jugend, weiblich	125,00Euro (FMw a, b, c)

Handball

A-, B- und C-Jugend, männlich	125,00 Euro (HM a, b, c)
D-, E- und F-Jugend, männlich	125,00 Euro (HM d, e, f)
A-, B- und C-Jugend, weiblich	125,00 Euro (HMw a, b, c)
D-, E- und F-Jugend, weiblich	125,00 Euro (HMw d, e, f)

Volleyball 125,00 Euro (VJM)

Hockey 125,00 Euro (HoM)

Basketball 125,00 Euro (BaM)

Fechten 70,00 Euro (FeM)

Reiten 70,00 Euro (ReM)

Schach 70,00 Euro (SaM)

Schießen 70,00 Euro (SüM)

Radball 70,00 Euro (RaM)

Tischtennis 70,00 Euro (TiM)

Badminton 70,00 Euro (BM)

Kegeln 70,00 Euro (SkM)

Judo 70,00 Euro (JM)

Tennis 70,00 Euro (TeM)

Trampolin 70,00 Euro (TrM)

Rhythmische Sportgymnastik 70,00 Euro (GyM)

Turnen 70,00 Euro (TuM)

Motorsport 70,00 Euro (Mo)

Segelflug 70,00 Euro (SeF)

Leichtathletik (pauschal) 1.500,00 Euro (LAM)

Schwimmen (pauschal) 1.500,00 Euro (SM)

c) Kadermitglieder

Für Jugendliche bis 25 Jahren in Ausbildung, die einem Kader der Sportfachverbände angehören, ergibt sich ein größerer Aufwand infolge einer verstärkten Vorbereitung und intensiveren Betreuung. Dies rechtfertigt einen besonderen Zuschuss.

Der Zuschuss pro gemeldetes Kadermitglied beträgt mindestens bei Bezirk 50,00 Euro, bei Land 75,00 Euro und bei Bund 100,00 Euro.

Die Mitgliedschaft in einem Kader muss jährlich für jedes Einzelkadermitglied nachgewiesen werden.

d) Leistungszuschlag

Für Mannschaften und Wettkampfgemeinschaften, die durch Einteilung in eine besondere Leistungsklasse naturgemäß eine verstärkte Vorbereitung und intensive Betreuung erfordern, ergibt sich auch ein größerer Aufwand, der einen besonderen Zuschuss rechtfertigt (Leistungszuschuss).

Da es sich hierbei oft um Sonderfälle handelt, wird die Festsetzung des Zuschussbetrages (LZ) vom Stadtverband aufgrund einer jährlichen Meldung der Vereine, in der diese ihren erhöhten Aufwand detailliert darlegen, vorgenommen.